

# Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Ahndung von Verstößen gegen § 14 Abs. 1 GewO

Autor	Beitrag
<a href="#">Andreas Goldmann</a> 29.12.2011 16:39	<p>Hallo ins Forum,</p> <p>ich bin wegen der letzten Änderungen der GewO, vorhandener Übergangsregelungen, Fußnoten und netterweise im Forum veröffentlichter Synopsen leicht verwirrt und benötige mal wieder Hilfe ! :weisnicht:</p> <p>Gegen einen in die Nachbarkommune verzogenen Gewerbetreibenden, dessen früherer Wohnsitz die hier angemeldete (und nach Auskunft des Vermieters inzwischen aufgegebene) Betriebsstätte seines Gewerbes war, soll ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 146 Abs. 2 GewO wegen Verstosses gegen § 14 Abs. 1 eingeleitet werden.</p> <p>Um mich bei der Rechtsgrundlage nicht zu sehr zu verheddern folgende Frage:</p> <p>Nach der Übergangsregelung des § 158 zu § 14 sind u.a. die §§ 14 und 146 Abs. 2 Nr. 2 bis zum Inkrafttreten der in §14 Abs. 14 genannten Rechtsverordnung in der bis zum 14.07.2011 gültigen Fassung anzuwenden.</p> <p>Nach derzeitigen meinem Kenntnisstand gibt es doch solch eine Rechtsverordnung bisher noch nicht, oder?</p> <p>Demnach müsste ich mein OWi-Verfahren korrekterweise noch auf § 146 Abs. 2 der alten Fassung stützen, oder irre ich mich?</p> <p>Bin wie immer für jeden Hinweis und jede Anregung (vor allem noch im alten Jahr) dankbar!</p> <p>Gruß</p> <p>Andreas Goldmann</p>
<a href="#">Steffen Balzer</a> 30.12.2011 07:53	<p>Hallo,</p> <p>im neuen § 14 ist hauptsächlich entfallen, dass die Anzeigenvordrucke zu verwenden sind.</p> <p>Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO bleibt weiterhin bestehen. Daher kann § 146 Abs. 2 GewO auch i.V.m. § 14 GewO angewandt werden.</p> <p>Eine Rechtsverordnung ist mir bislang nicht bekannt.</p> <p>Gruß, Steffen</p> <p>PS: Hab gesehen das mein Gesetzeskommenter noch veraltet ist :( . Zum Glück gibt es Internet.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Andreas Goldmann</a> 30.12.2011 08:28	<p>Guten Morgen Steffen,</p> <p>und :danke: für die Antwort.</p> <p>Dass § 146 Abs. 2 GewO weiterhin anzuwenden ist, war mir klar, was mich verwirrt hat sind die Fußnoten zu §§ 14 und 146, die beide auf § 158 verweisen.</p> <p>Das heißt doch für mich, dass ich mich beim OWi-Verfahren immer noch auf § 146 Abs. 2 Nr. 2 (=alte Fassung) und nicht auf Abs. 2 Nr. 2 a (= neue Fassung, nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung, wann immer die kommt) beziehe, oder wie siehst Du das?</p> <p>Der Unterschied ist zwar nur gering (1 Buchstabe), aber auf Kleinigkeiten kommt's ja manchmal im Leben - und v.a. in Bußgeldbescheiden - auch an...</p> <p>Genauso heißt das für mich, dass die Anzeigenvordrucke noch immer zu verwenden sind, bis halt diese ominöse Rechtsverordnung mal in der Welt ist (§158 GewO, nach der die Anlagen 1 - 3 in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden weiterhin anzuwenden sind)...</p> <p>Also darf ich im Endergebnis der aktuell abrufbaren Fassung der GewO an der Stelle nicht trauen, sondern wende sie so an wie sie bis zum 14.07.2011 lautete... Muss man nicht verstehen...</p> <p>Gruß, nochmals danke und Guten Rutsch nach 2012</p> <p>Andreas Goldmann</p>
<a href="#">Steffen Balzer</a> 30.12.2011 09:33	<p>So Andreas,</p> <p>mit nem Käffchen hab ich mich erneut über § 158 GewO gemacht.</p> <p>Du kannst beides machen.</p> <p>§§ 146 i.V.m 14 GewO derzeitige Fassung anwenden oder auf § 158 GewO hinweisen und die aF anwenden.</p> <p>Aus dem einfachen Grund. Wenn du den aktuellen § 146 iVm § 14 anführst, setzt § 158 GewO automatisch ein. Bürgerfreundlich kannst du diesen Schritt überspringen und gleich § 158 GewO und die alte Fassung (vor dem 14.07.2011) anführen.</p> <p>Gruß, Steffen</p>
<a href="#">Andreas Goldmann</a> 30.12.2011 09:42	<p>Nochmal hallo und danke,</p> <p>habe mich für die zweite, bürgerfreundliche Variante entschieden. Den Adressaten meines Anhörungsschreibens interessieren wahrscheinlich all diese Dinge, die sich aus den Neuregelungen ergeben, nicht wirklich. Glücklicherweise ist ja die Anzeigepflicht nicht auch gestrichen worden...</p> <p>Gruß aus NRW nach Brandenburg</p> <p>Andreas Goldmann</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: